



Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

(Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22.09.2015)

1. Spenden

Vereinen (gemeinnützigen Körperschaften) ist es nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördern.

Mittel, die Vereine im Rahmen einer Sonderaktion für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge erhalten haben, können ohne Änderung der Satzung für den angegebenen Zweck verwendet werden. In entsprechender Anwendung des AEAO zu § 53, Nr.11 kann bei Flüchtlingen auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit verzichtet werden.

Der Verein, der die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungen bestätigen und in der Zuwendungsbestätigung auf die Sonderaktion hinweisen.

2. Maßnahmen der Vereine zur Unterstützung von Flüchtlingen

Neben der Verwendung der Spenden (siehe unter 1.) ist es ausnahmsweise auch unschädlich, wenn sonstige vorhandene Mittel, die keiner anderen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur unmittelbaren Unterstützung von Flüchtlingen eingesetzt werden. Auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit kann bei Flüchtlingen verzichtet werden.

Auch die Weiterleitung von vorhandenen Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die z.B. mildtätige Zwecke verfolgen, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterstützung von Flüchtlingen ist unschädlich für die Steuerbegünstigung des Vereins.